



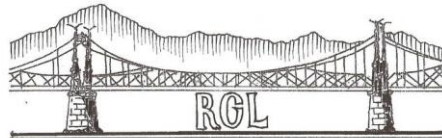
Satzung des Vereins der Ehemaligen und Freunde des Rottmayr-Gymnasiums Laufen e.V.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Verein der Ehemaligen und Freunde des Rottmayr-Gymnasiums Laufen e.V.“ und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein.
2. Der Sitz des Vereins ist Laufen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils zum 01.01. und endet zum 31.12. des Jahres.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler, der kollegiale Zusammenhalt unter den Schülern des Rottmayr-Gymnasiums Laufen und seinen ehemaligen Schülern, die Integration der Abiturienten in das Leben nach der Schule und die Förderung des Rottmayr-Gymnasiums Laufen an sich.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1. Aufbau eines Netzwerkes
 - 2.2. Unterstützung der Schule bei der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, Lehrmittel oder technischer Ausstattung; Unterstützung von baulichen insbesondere umweltorientierten Maßnahmen, jeweils soweit öffentliche Mittel nicht vorrangig einzusetzen sind oder ausreichen
 - 2.3. Unterstützung von bedürftigen Schülern



Verein der Ehemaligen und Freunde
des Rottmayr-Gymnasiums Laufen e.V.

- 2.4. Sonstige Aufwendungen im Interesse einer möglichst guten und allseitigen Ausbildung der Schüler
- 2.5. Maßnahmen und Veranstaltungen, welche den Zusammenhalt zwischen Eltern, Lehrern, Schülern und Ehemaligen fördern.
- 2.6. Vorbereitung und zur Verfügungsstellung einer Plattform für ehemalige Schülern für den Kontakt untereinander und mit der Schule.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein. Elternbeiratsmitglieder und der Kontaktlehrer sind geborene Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritt erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Erteilung der vom Verein verlangten Auskünfte bei der Geschäftsstelle zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstandsvorsitzende endgültig. Die Aufnahme ist vollzogen, sobald dem Antragsteller eine Bestätigung darüber zugegangen ist.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.



§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet, wenn eine der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft weggefallen ist oder sich nachträglich herausstellt, dass diese bereits bei Erwerb nicht vorlagen und auch nachträglich nicht erfüllt sind, sowie durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss mindestens zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres veranlasst werden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Für die Wirksamkeit ist der Eingang der Erklärung beim Verein maßgebend.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Eine Begründung für den Ausschluss ist erforderlich.
4. Jedes ausscheidende Mitglied hat die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vorher endet. Ein Anspruch auf Auskehrung eines Teiles des Mitgliedsbeitrags oder auf irgendwelche sonstigen Leistungen des Vereins besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.



§ 5 Rechte und Pflichten

1. Die Mitgliedschaftsrechte können von den Mitgliedern nur persönlich wahrgenommen werden (jedoch Hinweis auf § 10 Abs. 6).
2. Der Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug eingezogen. Für Firmen besteht die Möglichkeit, dass Geld zu überweisen.
3. Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 6 Organe

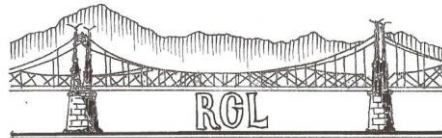
1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. Die Mitgliederversammlung
 - 1.2. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 7 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss bestimmte Aufgaben in jederzeit widerruflicher Weise auf den Vorstand übertragen.

§ 8 Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - 1.1 die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr



Verein der Ehemaligen und Freunde
des Rottmayr-Gymnasiums Laufen e.V.

- 1.2 die Festsetzung der Beiträge
 - 1.3 die Entlastung des Vorstandes
 - 1.4 die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 1.5 die Wahl der Rechnungsprüfer
 - 1.6 die Satzungsänderungen
 - 1.7 die Auflösung des Vereins
 - 1.8 die Bestellung der Liquidatoren im Falle der Auflösung des Vereins
 - 1.9 die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsprüfungsberichtes
 - 1.10 die Vergabe- und Förderrichtlinien
 - 1.11 die Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags
 - 1.12 den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes, nach Anrufung der Mitgliederversammlung
 - 1.13 die Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Vorschläge zur Tagesordnung oder Anträge, die auf der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen, müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe der Gründe eingereicht werden.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe des Tagungsortes und des Termins sowie der vorläufigen Tagesordnung schriftlich, per elektronischer Post oder sonstigen gängigen Kommunikationsmitteln einberufen. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstag erfolgen. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand durch Beschluss die Einberufungsfrist verkürzen. Eine eventuell geänderte Tagesordnung (vgl. §8 Nr. 2) wird den anwesenden Mitgliedern vor Ort zu Beginn der Hauptversammlung bekannt gegeben.



2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn,
 - 3.1. die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand es mit Dreiviertelmehrheit beschließt;
 - 3.2. mindestens 35 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen. In diesem Falle muss die Versammlung spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse.
2. Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht durch die Satzung oder durch zwingendes Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Der Inhalt der Beschlüsse ist im Protokoll festzuhalten.
4. Änderungen der Satzung können nur vom Vorstand oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder, und von diesen schriftlich beim Vorstand, spätestens einen Monat vor der beschlussfassenden Mitgliederversammlung, beantragt werden Sie bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Vierfünftelmehrheit ist für den Beschluss über die Auflösung des Vereins erforderlich.
5. Wahlen erfolgen geheim, falls die Mitgliederversammlung nicht einstimmig beschließt, die Abstimmung offen durchzuführen.
6. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.



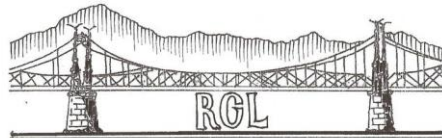
7. Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden. Sie sind vom Schriftführer oder einem Mitglied des Vorstandes zu protokollieren.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Kontaktlehrer zusammen.

Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte aus dem amtierenden Elternbeirat sein.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben
 - 4.1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 4.2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 4.3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 4.4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 - 4.5. Erstellung der Jahres- und Kassenberichts
 - 4.6. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
5. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen.
6. Die Mitglieder des Vorstands können sich in der Vorstandssitzung gegenseitig zur Vertretung bevollmächtigen. Ein Vertretener kann in diesem Fall sein Stimmverhalten festlegen.



Verein der Ehemaligen und Freunde
des Rottmayr-Gymnasiums Laufen e.V.

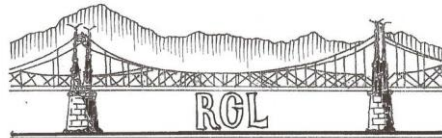
7. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind zu zweit vertretungsberechtigt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten.
8. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich, per elektronischer Post oder sonstigen gängigen Kommunikationsmitteln spätestens eine Woche vor der Sitzung durch den Vorsitzenden; bei Verhinderung auch durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die seiner Stellvertreter. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
11. Über die Arbeit und die Entscheidungen des Vorstands im Rahmen von Vorstandssitzungen werden Protokolle geführt. Diese werden vom Vorstandsvorsitzenden aufbewahrt.

§ 12 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in dem Sitzungsprotokoll festgehalten. Tritt ein Mitglied innerhalb des Geschäftsjahres ein, wird der anteilige Beitrag berechnet (siehe Beitragsordnung). Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer sind zwei Personen, die nicht Mitglied im Vorstand sind. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.



Verein der Ehemaligen und Freunde
des Rottmayr-Gymnasiums Laufen e.V.

2. Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, den Vorstand in der Wirtschaftsführung des Vereins zu überprüfen, insbesondere die Buchführung zu kontrollieren, die Jahresabrechnung des Vorstandes zu prüfen, der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen und zur Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 Nr. 4 geregelte Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils für sich allein vertretungsberechtigte Liquidatoren.

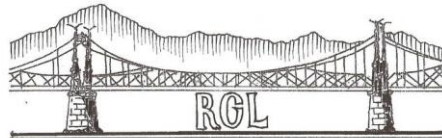
Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Berchtesgadener Land als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu, welcher es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Rottmayr-Gymnasiums Laufen zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,



Verein der Ehemaligen und Freunde
des Rottmayr-Gymnasiums Laufen e.V.

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.